TOP

Haupt- und Finanzausschuss	01.06.2023
Rat	15.06.2023

öffentlich

	Ergänzung
Vorlage Nr.	318/2023-3
Stand	25.05.2023

Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 03.12.2023

Beschlussentwurf

Siehe Ursprungsvorlage.

Sachverhalt

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW, sollen vor Erlass einer Rechtsverordnung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer, sowie die Handwerkskammer angehört werden.

Die Anhörungen sind mit Schreiben vom 24.03.2023 per E-Mail erfolgt. Ergänzend zur Sitzungsvorlage 318/2023-3 werden daher die nachfolgenden Informationen mitgeteilt.

Die Gewerkschaft Ver.di teilt mit Stellungnahme vom 13.04.2023 mit, dass die Voraussetzungen für eine sonntägige Ladenöffnung aus ihrer Sicht nicht gegeben seien. Insbesondere wird der fehlende Nachweis der prägenden Wirkung der Veranstaltung bemängelt. Dieser sei erforderlich, weil die freigegebenen Verkaufsflächen nicht unmittelbar an die Veranstaltungsflächen angrenzten. Es mangele insoweit an einem prognostischen Vergleich der von den Veranstaltungen und der von der bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherströme.

Nach Meldung der erwarteten Besucherzahlen und einer groben Teilnehmerübersicht ist die erneute Stellungnahme der Ver.di vom 19.05.2023 als Anlage beigefügt. Weitere Stellungnahmen sind der Behörde nicht zugegangen, so dass die Zustimmung der verbliebenen angehörten Institutionen vorausgesetzt wird.

Zum räumlichen Geltungsbereich sowie zum Anlassbezug führt die Gewerkschaft Ver.di nun aus, dass nach der Anpassung des Geltungsbereiches wie oben dargelegt nun keine Bedenken mehr bestünden. Auch sei der Anlassbezug eindeutig dargelegt.

Die Gewerkschaft bittet darum, die an der Sonntagsöffnung teilnehmenden Unternehmen darauf hinzuweisen, dass Sonntagsarbeit von den Beschäftigten nur auf freiwilliger Basis erfolgen darf.
Dieser Bitte wird die Verwaltung gerne nachkommen.

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 1: ergänzende Stellungnahme Gewerkschaft Ver.di